

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2023	1

---

**Satzung über die Bekanntmachung von Satzungen  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 03.02.2023**

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 6 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1  
Ausfertigung**

<sup>1</sup>Die von den zuständigen Gremien ordnungsgemäß beschlossenen Satzungen sind nach Erteilung der Genehmigung des Präsidenten oder der Präsidentin für die Bekanntmachung auszufertigen. <sup>2</sup>Der Tag der Genehmigung ist anzugeben (Ausfertigungsvermerk).

**§ 2  
Bekanntmachung**

- (1) Die Satzungen werden dadurch bekanntgemacht, dass sie im Amtsblatt der Hochschule München im Internet veröffentlicht werden.
- (2) <sup>1</sup>Sollte die Bekanntmachung nach Abs.1 nicht möglich sein, wird die Satzung durch Niederlegung in der Hochschule bekanntgemacht. <sup>2</sup>Die Niederlegung wird durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. <sup>3</sup>In der Bekanntgabe ist der Ort der Niederlegung genau zu bezeichnen.

**§ 3  
Tag der Bekanntmachung**

- (1) <sup>1</sup>Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule München im Internet erfolgt. <sup>2</sup>Im Fall von § 2 Abs. 2 ist Tag der Bekanntmachung der Tag, an dem die Niederlegung durch Anschlag nach § 2 Abs. 2 Satz 2 bekanntgegeben wird.
- (2) Der Tag der Bekanntmachung ist auf den Ausfertigungen der Satzungen zu vermerken.

**§ 4  
Bekanntmachung und Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gem. § 2 Abs. 2 bekanntgemacht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.